

**Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland – Pfalz  
1Y3231A  
Ausgegeben zu Mainz, den 19. Mai 1993, Nr. 11, S. 221 ff**

Landesverordnung  
über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen  
Vom 28. April 1993  
§ 7

Schulpraktika

- (1) Während des Studiums sind ein Block- und ein Fachpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemeinbildenden Schule sowie ein Block- oder Fachpraktikum an einer Sonderschule im Einvernehmen mit der Schulbehörde abzuleisten.
- (2) Vor oder zu Beginn des Studiums ist ein Orientierungspraktikum an einer Sonderschule abzuleisten. Den Ablauf des Orientierungspraktikums regelt die Schule, an der das Praktikum abgeleistet wird.
- (3) Das Orientierungspraktikum und die Blockpraktika dauern jeweils vier Wochen und sind während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Fachpraktika werden während der Vorlesungszeit nach näherer Maßgabe der Studienordnung durchgeführt.
- (4) Das Blockpraktikum an einer Grund- und Hauptschule oder an einer anderen allgemeinbildenden Schule bezieht sich auf das Fach, weitere fachdidaktische Bereiche und weitere Fächer gemäß § 6 und steht unter der Leitung der Hochschule.
- (5) Das Blockpraktikum an einer Sonderschule bezieht sich unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen auf die Durchführung von Fördermaßnahmen in schulischen Problembereichen und steht unter der Leitung der Hochschule.
- (6) Das Fachpraktikum an einer Grund- oder Hauptschule oder an einer anderen allgemeinbildenden Schule ist bezogen auf das Fach, das Fachpraktikum an einer Sonderschule ist bezogen auf die sonderpädagogische Schwerpunktfachrichtung (§ 4 Abs. 2) unter der Leitung der Hochschule abzuleisten.
- (7) Block- und Fachpraktika werden durch die Hochschule vor- und nachbereitet.
- (8) Mindestens ein Block- oder Fachpraktikum ist in der Hauptschule oder einer altersadäquaten Lernstufe abzuleisten.
- (9) Über die Block- und Fachpraktika ist jeweils eine Beurteilung zu erstellen. Die Beurteilung der Fachpraktika schließt mit einer Note gemäß § 31 ab. Würde ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, so kann es höchstens einmal wiederholt werden.